

S a t z u n g
des Landkreises Ahrweiler
über die Erhebung von Gebühren
nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)
in der Neufassung vom 09.12.2015

Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler hat am 04.12.2015 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006 (EU Abl. Nr. L 363 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010 (GVBl. S. 373) sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3 Gebühren in gewerblichen Betrieben
- § 4 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen, Auslagen für sonstige Untersuchungen
- § 5 Gebühren für die Trichinenuntersuchung
- § 6 Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben
- § 7 Gebühren für Hausschlachtungen
- § 8 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen sowie Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (BSE/TSE), sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung von Bescheinigungen;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte – ausgenommen bei Hausschlachtungen – sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier,
bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlacht tieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis Ahrweiler erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs, die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Für die Berechnung einer Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden die entsprechenden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22.07.2010 (GVBl. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach Kapitel VI, Art 27, Anhang IV, Abschnitt B, Kapitel I Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 als Mindestgebühr bzw. Mindestkostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung.
Diese Gebühren betragen für
 - Schlachtgeflügeluntersuchungen (Schlacht tieruntersuchungen) im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb
1,00 € je angefangene 100 Tiere
 - Geflügelfleischuntersuchungen (Fleischuntersuchungen) im Schlachtbetrieb
3,00 € je angefangene 100 Tiere

Zur Deckung der Personalkosten wird eine Mindestgebühr in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 zu Grunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden in der Anlage in einem Gebührenverzeichnis ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil dieser Satzung.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Betrieben

- (1) Die Gebühr bemisst sich je Tier nach Kapitel VI, Art. 27, Anhang IV, Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und dem Betrag, der aufgrund der erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Ahrweiler im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt zur Kostendeckung erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung werden nach Tierarten differenziert wie folgt festgesetzt:

ausgewachsene Rinder (Rinder über 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	23,75 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	19,00 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	15,45 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	11,90 €
Jungrinder (Rinder unter 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	23,30 €
Schweine ab 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	14,70 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	12,50 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	10,80 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	9,15 €
Schweine unter 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	14,50 €
Einhüfer einschließlich Trichinenuntersuchung	32,90 €
Schafe, Ziegen	9,25 €
Wildwiederkäuer und andere Paarhufer	11,60 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung)	11,60 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung)	¹ 11,60 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,50 €
Strauße	23,30 €

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

Für die Ermittlung einer Degression werden nur die geschlachteten ausgewachsenen Rinder und Schweine über 25 kg je Tag und Schlachtbetrieb berücksichtigt.

¹
Zu der ausgewiesenen Gebühr ist die maßgebende Trichinenuntersuchungsgebühr für Wildschweine nach § 5 dieser Satzung zu berechnen.

- (3) Zu den vorstehenden Stückvergütungen wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

§ 4

Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen, Gebühren und Auslagen für sonstige Untersuchungen

- (1) Die in § 3 dieser Satzung genannten Gebühren beinhalten die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan.
- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 Abs. 2 ff der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 weitere Untersuchungen oder wird eine bakteriologische Untersuchung erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstandenen notwendigen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.

§ 5**Gebühren für die Trichinenuntersuchung**

Für die Trichinenuntersuchung bei Hausschweinen, Einhufern u. a. untersuchungspflichtigen Tieren sowie bei Wildschweinen, die gleichzeitig einer Fleischuntersuchung unterliegen, werden unter Vorgabe der Untersuchung nach der Verdauungsmethode folgende Gebühren erhoben:

Hausschweine, Einhufer u. a. untersuchungspflichtige Tiere sowie Wildschweine	3,75 €
--	--------

Bei den genannten Tierarten ist diese Gebühr bereits in der Gebühr nach § 3 und § 7 der Satzung enthalten.

Wildschweine in nachfolgender, vom Ort der Probenziehung und der Tierzahl abhängiger Höhe:

Probennahme durch Tierarzt/Fachassistent beim Jäger für das 1. bis 5 Tier:	15,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier:	9,00 €

Probennahme durch Tierarzt/Fachassistent beim amtlichen Tierarzt/Fachassistent für das 1. bis 5. Tier:	11,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier:	9,00 €

Probennahme durch Jäger für jedes Tier	8,00 €
---	--------

Probennahme in einer Wildsammelstelle im Seuchenfall für das 1. bis 5. Tier:	6,50 €
für das 6. und jedes weitere Tier:	4,50 €

§ 6**Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben**

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 27, Anhang IV, Abschnitt B, Kapitel II der (EG)VO 882/2004 und beträgt bei

Rindfleisch, Kalbsfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00 €
---	--------

Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 €
---	--------

Zuchtwildfleisch und Wildfleisch: kleines Federwild und Haarwild	1,50 €
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3,00 €
Eber und Wiederkäuer	2,00 €

je Tonne.

- (2) Für Kontrollen in Großmärkten, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben sowie für die Kontrollen in Kühl- oder Gefrierhäusern sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Die Gebühr wird entsprechend dem zeitlichen Aufwand nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Behörden des Veterinärdienstes in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 festgesetzt und erhoben.

§ 7

Gebühren für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen werden je Tier Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Ausgewachsene Rinder/Jungrinder	34,60 €
Schweine einschl. Trichinenuntersuchungsgebühr	25,75 €
Einhufer einschl. Trichinenuntersuchungsgebühr	48,05 €
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	20,00 €
Wildwiederkäuer	22,55 €
Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchungsgebühr (Wild im Gehege)	26,30 €
Wild- und Hauskaninchen	12,00 €

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern eine Gebühr für das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben.
- (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des Aufwands erhoben.
- (4) Für die erbrachten Leistungen nach den Absätzen 1 – 3 wird eine Gebühr in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 berechnet.
- (5) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben. Die Gebühr beträgt entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 je angefangene Viertelstunde 15,80 €.
- (6) Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und sonstiger untersuchungspflichtiger Tiere auf BSE mittels Schnelltest wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Je Probenziehung (beinhaltet die Probenentnahme, Verpackung und zusätzliche Fahrt zur Endbeurteilung) werden eine Gebühr in Höhe von 15,10 € sowie die entstandenen Auslagen (Laborkosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für Probenversand/-transport) berechnet.

§ 9**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner hat auch die im Rahmen der Amtshandlungen anfallenden Auslagen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 10 Landesgebührengesetz) zu erstatten.

§ 10**Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.
- (4) Verzögert sich der Beginn der Fleischuntersuchung
 - a) beim Rind um 1 Stunde und mehr oder
 - b) beim Schwein um ½ Stunde und mehr oder
 - c) bei anderen Tieren sowie der Beginn sonstiger Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o. g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes in Höhe von zurzeit 15,80 € für jede angefangene Viertelstunde festgesetzt und erhoben.

§ 11**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Ahrweiler.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 28.03.2011 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 09.12.2015

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlage

Gebührenverzeichnis für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen sowie für die Durchführung der Schlacht geflügel- u. Geflügelfleischuntersuchung

Die angegebenen Gebührensätze werden – wenn nicht anders angegeben – je Tier erhoben

- Gebühren in gewerblichen Betrieben

ausgewachsene Rinder (Rinder über 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	23,75 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	19,00 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	15,45 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	11,90 €
Jungrinder (Rinder unter 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	23,30 €
Schweine ab 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	14,70 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	12,50 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	10,85 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	9,15 €
Schweine unter 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	14,50 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	32,90 €
Schafe, Ziegen	9,25 €
Wildwiederkäuer und andere Paarhufer	11,60 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung)	11,60 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung)	¹ 11,60 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,50 €
Strauße	23,30 €

¹ zuzüglich maßgebliche Trichinenuntersuchungsgebühr für Wildschweine nach § 5 der Satzung

- Gebühren bei Hausschlachtungen

ausgewachsene Rinder/Jungrinder	34,60 €
Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung	25,75 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	48,05 €
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	20,00 €
Wildwiederkäuer	22,55 €
Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung (Wild im Gehege)	26,30 €
Wild- und Hauskaninchen	12,00 €

- Gebühren für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode

Schweine, Einhufer u. a. untersuchungspflichtige Tiere	3,75 €
Wildschweine Probennahme durch Tierarzt/Fachassisten beim Jäger	
für das 1. bis 5. Tier	15,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier	9,00 €
Probennahme durch Tierarzt/Fachassisten beim Tierarzt/Fachassistent	
für das 1. bis 5. Tier	11,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier	9,00 €
Probennahme durch Jäger	
für jedes Tier	8,00 €
Probennahme in einer Wildsammelstelle im Seuchenfall	
für das 1. bis 5. Tier	6,50 €
für das 6. und jedes weitere Tier an einem Erlegungstag	4,00 €

- Gebühren für Kontrollen zugelassener Kältebehandlung 15,80 € je angef. Viertelstunde
- Gebühren für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung 15,80 € je angef. Viertelstunde
- Gebühren für Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild 15,80 € je angef. Viertelstunde
- Gebühren für die Untersuchung von Schlachtgeflügel bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb oder Erzeugerbetrieb je angefangene 100 Tiere 1,00 €
- Gebühren für die Untersuchung von Geflügelfleisch bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je angefangene 100 Tiere 3,00 €
- Gebühren für BSE/TSE-Schnelltest bei Rindern und sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren 15,10 €